

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 38 (1931)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Handelsnachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vollständig mißlungen anzusehen sind. Viele von ihnen haben mit der Produktion gar nicht begonnen und viele mußten sie nach kurzem Betrieb wieder einstellen. Nur ganz wenige konnten sich behaupten. Es ist aber zu erwähnen, daß auch andere, großen Konzernen angehörende Kunstseidenwerke stillgelegt werden mußten und daß viele Comptoir-Unternehmungen zu wesentlichen Betriebseinschränkungen gezwungen waren. Jedenfalls kann man heute schon viel weniger als früher behaupten, daß die Außenseiter der französischen Kunstseidenindustrie dem Comptoir auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sind. Vielleicht wurde durch diese Entwicklung eine bessere Grundlage für eine Erweiterung der Interessenverkettung geschaffen.

Erfreulich sind die Ergebnisse des Kunstseidenaußenhandels. Der französische Garnexport ist, wenn man die Resultate der ersten zehn Monate zum Vergleich heranzieht, von 42,837 dz im Jahre 1928 auf 51,829 dz im Jahre 1929 und auf 68,099 dz im vergangenen gestiegen. Dabei kann der französischen Kunstseidenindustrie nicht einmal der Vorwurf gemacht werden, daß sie, dem italienischen Beispiel folgend, ihre Produktion zu Verlustpreisen ins Ausland abstößt. Der Durchschnittspreis der Garnausfuhr ist nämlich nicht nur der gleiche geblieben, sondern sogar gestiegen, was aber allerdings darauf zurückzuführen sein dürfte, daß auch im Exportgeschäft die Qualitätsgarne eine größere Rolle spielten als bisher. Die von den Statistiken über die französische Garneinfuhr gebrachten Zahlen sind auf den ersten Blick irreführend, indem aus ihnen

eine Zunahme von 2878 dz in den ersten zehn Monaten 1929 auf 8870 dz hervorgeht. Diese Steigerung erklärt sich aber bloß daraus, daß erst seit dem Jahre 1930 der Veredlungsverkehr in den Zollstaatsen Berücksichtigung findet. Die auf ihn entfallende Importquantität ist mit 6588 dz für die ersten zehn Monate 1930 anzusetzen, so daß die Einfuhr nicht nur zugenommen hat, sondern weiter zurückgegangen ist. Erwähnt sei noch, daß sich Italien mit 3743 dz und die Schweiz mit 2687 dz am Gesamtimport beteiligt hat; die übrigen Länder führten nur ganz unbedeutende Mengen ein.

Weniger günstig gestaltete sich der Außenhandel mit Kunstseidenwaren. Im Exportgeschäft spielten die abgekochten, gebleichten, gefärbten oder bedruckten dichten Gewebe nach wie vor die weitaus wichtigste Rolle. England war hier von jeher der Hauptabnehmer, hat aber in diesem Jahre stark versagt, indem es nur mehr 540,096 kg gegen 801,222 kg im vorhergehenden Jahre bezog. Dessen ungeachtet konnte auch hier der Export etwas gesteigert werden. Eine Zunahme stellt man insbesondere bei den Crêpes, Bändern und gewirkten Stoffen fest, die meisten anderen Artikel wurden vom Ausland vernachlässigt. Der Import von kunstseidenen Fertigwaren konnte wesentlich gesteigert werden. Dies gilt insbesondere von den dichten Geweben und von Strümpfen und Socken, deren Einfuhr von Deutschland sprunghaft zugenommen hat. Der Kunstseidenwarenimport ist gegenüber dem Export von geringer Bedeutung geblieben.

## HANDELSNACHRICHTEN

**Internationale Seidenvereinigung.** Zu den Aufgaben, die sich die Internationale Seidenvereinigung von Anfang an gestellt hatte, gehörte die Ausarbeitung eines einheitlichen Wortlautes des Zolltarifs für Seidenwaren. Es ist ihr seinerzeit auch gelungen, einen Entwurf zustande zu bringen, der zwar die Zustimmung der Vertreter der Seidenverbände der verschiedenen Länder gefunden hat, bei dem vom Völkerbund eingesetzten Sachverständigen-Ausschuß für die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur jedoch auf einen gewissen Widerstand gestoßen ist. Infolgedessen muß eine Verständigung herbeigeführt werden und diesem Zwecke diente eine auf den 29. Januar nach Paris einberufene Zusammenkunft zwischen dem Sachverständigen-Ausschuß des Völkerbundes unter dem Vorsitz des Herrn Figliera, Direktor im französischen Handelsministerium, und einer aus Abgeordneten Frankreichs, Deutschlands und der Schweiz bestehenden Vertretung der Internationalen Seidenvereinigung, als deren Wortführer Herr E. Fougeré, Vorsitzender der Seidenvereinigung, waltete. Die gründliche Aussprache führte zu einer Abklärung, doch ist, namentlich in Bezug auf die Zollbehandlung der gemischten Garne und Gewebe, wie auch der Umschreibung der sogen. undichten Gewebe, die endgültige Lösung noch nicht gefunden. Erfreulicherweise hat auch der Sachverständigen-Ausschuß des Völkerbundes, der von der Internationalen Seidenvereinigung empfohlenen vollständigen Trennung der Garne und Gewebe aus Kunstseide von denjenigen aus Naturseide zugestimmt.

Neben der Frage der Zollnomenklatur beschäftigten sich die in Paris anwesenden Delegierten der Internationalen Seidenvereinigung noch mit der Einführung der Schutzmarke für reinseidene, gemäß den Vorschriften des Internationalen Verbandes der Seidenfärbereien erschweren Gewebe und endlich mit der Möglichkeit einer Normalisierung der Spulen für Kreppgarne.

**Schweizerische Ursprungs- und Schutzmarke.** Während einzelne Länder, so insbesondere Frankreich, zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse schon lange eine Ursprungs- und Schutzmarke eingeführt haben, sind die in der Schweiz in dieser Richtung gemachten Anstrengungen bisher ohne Erfolg geblieben. Dafür haben einzelne Industrien, wie z.B. diejenige der Leinenweberei und der Möbelfabrikation, von sich aus solche Schutzzeichen geschaffen. Nunmehr hat der „Verband für Inlandsproduktion“ mit Sitz in Bern, dem insbesondere gewerbliche Organisationen angehören, den Versuch unternommen, die Frage auf schweizerischem Gebiet zu lösen.

Es wurde ein Reglement ausgearbeitet, das die für den Gebrauch der Marke notwendigen Voraussetzungen aufführt und auch Bestimmungen über die Kontrolle enthält. Von der Gründung eines besonderen Verbandes soll Umgang genommen werden, dafür jedoch eine aus Vertretern von Berufsverbänden und Verbraucher-Organisationen bestehende Zentralstelle mit der Durchführung und Ueberwachung betraut werden, wobei dem Verband für Inlandsproduktion eine leitende Stellung zugeschrieben ist. Eine auf den 27. Januar nach Olten einberufene und in der Hauptsache von Angehörigen dieses Verbandes besuchte Interessenten-Versammlung hat den Entwurf des Reglements beraten und gutgeheißen, sowie auch eine Anzahl Mitglieder für die Zentralstelle ernannt. Die schweizerische Exportindustrie war zu dieser Versammlung gleichfalls eingeladen worden, jedoch nur ungenügend vertreten. Sie empfindet wohl weniger das Bedürfnis nach einer Schutzmarke, als die insbesondere für das Inland arbeitenden Industrien. Es sind ferner, soweit die Ursprungsmarke auch als Abwehrmittel gegen ausländische Erzeugnisse gedacht ist, von ihrem Standpunkte aus gewisse Bedenken gegen Bestrebungen solcher Art gerechtfertigt, wenn auch zu sagen ist, daß die schweizerische Exportindustrie von jeher auch für den Inlandsmarkt gearbeitet hat und dieser für sie immer mehr an Bedeutung gewinnt. Der Gedanke der Einführung einer schweizerischen Schutz- und Ursprungsmarke ist daher auch für die Exportindustrie aller Beachtung wert und es ist wohl nicht ausgeschlossen, daß sie sich, wenn vielleicht auch erst später, dem Vorgehen des Verbandes für Inlandsproduktion anschließen wird. Auf alle Fälle sollte auf diesem Gebiet jede Doppelprüfung vermieden werden; soll schon eine schweizerische Schutz- und Ursprungsmarke geschaffen werden, dann darf für die gesamte schweizerische Industrie, mögen ihre Erzeugnisse in der Hauptsache für das In- oder für das Ausland bestimmt sein, nur ein Zeichen in Frage kommen.

**Schweizerische Ausfuhr von Baumwollgarn nach den Philippinen.** Der größte Teil des von den Eingeborenen verarbeiteten Baumwollgarnes ist nicht mercerisiert. Im Jahre 1929 betrug daher die Einfuhr von nicht mercerisiertem Baumwollgarnes 1,120,048 kg = 1,477,000 Pesos, und die Einfuhr von mercerisiertem Baumwollgarn stellte sich nur auf 56,635 kg = 175,000 Pesos. Der größte Teil des eingeführten mercerisierten Garnes wird von den dortigen Stickereibetrieben gebraucht und nur sehr wenig geht an die Webereien von Cebu und Liloilo. Die Schweiz hat sich nun darauf speziali-

siert, rotes Garn nach den Philippinen zu schicken, während England die anderen farbigen Garne liefert. Neben der roten Garnsorte aus der Schweiz liefert England hauptsächlich Garne in den Farben grün, gelb und orange. Unbedeutende Mengen von blauem und schwarzem Garn liefert noch Japan. Farbige Garne importiert man auf den Philippinen in Ballen zu 200 lbs, wobei jeder Ballen sich aus 40 Paketen zu je 5 lbs zusammensetzt. Dieser Baumwollgarnabsatz nach den Philippinen hat besonders für die Schweiz eine gewisse Bedeutung angenommen. Das mercerisierte Baumwollgarn wird in Paketen zu 10 lbs zu je 30 Strähnen gehandelt. Die Importfirma verkauft das eingeführte Garn an chinesische Kleinhändler, deren hauptsächlichste Kunden die dortigen lokalen „tiendas“ sind. Neben den schweizerischen Lieferungen haben besonders für nicht mercerisiertes Garn jene aus China Bedeutung. Die Versuche der Vereinigten Staaten, diese Schweizerspezialität zu konkurrenzieren haben fehlgeschlagen. Daneben geht noch graues, nicht mercerisiertes Baumwollgarn sehr gut. Die englischen und schweizerischen Preise für nicht mercerisierte farbige Garne sind fast die gleichen. L.N.

**Deutschland. Verzollung von angefärbten Seidenkreppgarnen.** Die Vorschrift des deutschen Zolltarifs inbezug auf die Behandlung von angefärbten Kreppgarnen lautete bisher dahin, daß die Farbe nach einem vorgeschriebenen Waschbade völlig oder bis auf kleine Spuren verschwinden müsse; lasse sich die Färbung durch das Waschbad nicht beseitigen, so sei das Garn als gefärbte Seide zu verzollen. Diese, den Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragende Bestimmung, wie auch die Unkenntnis verschiedener deutscher Zollämter über ihren Zweck, hatten in letzter Zeit häufig zu Anständen geführt, die sich auch durch die Weiterziehung vor höhere Instanzen nicht beseitigen ließen. Da schließlich die deutsche Seidenweberei die Folgen einer unrichtigen Verzollung zu tragen hatte, so haben die zuständigen deutschen Behörden den von maßgebender Stelle vorgebrachten Einwendungen nunmehr Rechnung getragen. Dies bisherige Vorschrift ist wie folgt abgeändert worden: „Verliert dabei (durch das Waschbad) die Farbe der Seide deutlich erkennbar an Stärke oder ändert die Farbe sich sonst, so ist die Seide als bloß angefärbt, andernfalls als gefärbt anzusehen.“ — Diese Bestimmung sollte genügen, um in Zukunft vor Ueberraschungen gesichert zu sein.

**Brasilien. Zahlungsmittel für ausländische Seidenwaren.** In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ hatten wir gemeldet, daß die brasilianische Regierung mit Dekret vom 27. November 1930 die Abgabe von Wechseln für die Bezahlung von Luxuswaren, zu denen auch Seidenwaren gerechnet werden, untersagt habe. Da diese Verfügung einem vollständigen Einfuhrverbot gleichkam, haben verschiedene Staaten dagegen Verwahrung eingelegt und es hat sich infolgedessen die brasilianische Regierung bereit erklärt, diese Vorschrift sofort wieder aufzuheben.

**Chile. Zoll für Seidenwaren.** Als Ergänzung zu der in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ veröffentlichten Meldung über die am 9. Februar 1931 in Kraft tretenden Zoll erhöhungen für Seidengewebe, lassen wir nunmehr die neuen Ansätze folgen:

T. Nr.	Neuer Zoll	Alter Zoll
	Pesos pro kg	
Gewebe, nicht besonders genannt:		
395 bis 20% Naturseide enthaltend	40.—	30.—
395 mehr als 20 und weniger als 80% Naturseide enthaltend	80.—	60.—
397 80% od. mehr Naturseide enthaltend	140.—	120.—
398 aus Rohseide (Tussors)	80.—	60.—
Posamentierwaren und Bänder, nicht besonders genannt:		
464 bis 20% Naturseide enthaltend	40.—	30.—
465 mehr als 20% und weniger als 80% Naturseide enthaltend	80.—	60.—
466 80% oder mehr Seide enthaltend	200.—	120.—

**Mexiko. Zollerhöhungen.** Die mexikanische Regierung hat eine teilweise Zolltarifrevision durchgeführt und die neuen Ansätze am 15. Dezember 1930 in Kraft gesetzt. Für Seiden-

waren kommen in der Hauptsache nunmehr folgende Zölle in Frage:

T. Nr.	Neuer Zoll	Alter Zoll
	Mexikanische Dollars pro kg	
44.40 Gewebe aus Kunstseide im Gewichte bis 50 g pro m <sup>2</sup>	17.—	4.50 bis 11.—
44.41 im Gew. von 50—150 g pro m <sup>2</sup>	16.—	4.50 bis 11.—
44.42 im Gewichte von mehr als 150 g pro m <sup>2</sup>	15.—	4.50 bis 11.—
44.50 Gewebe aus Baumwolle mit Beimischung von Kunstseide nur in der Kette oder nur im Schuß	13.—	4.50 bis 11.—
44.51 Gewebe aus Wolle mit Beimischung von Kunstseide nur in der Kette oder im Schuß	14.—	4.50 bis 11.—
44.52 Gewebe aus Kunstseide mit Beimischung von Naturseide nur in der Kette oder nur im Schuß	17.—	4.50 bis 11.—
44.53 Gewebe aus irgend einem Spinnstoff außer Naturseide und Kunstseide, mit Kette oder Schuß aus Kunstseide	15.—	4.50 bis 11.—
44.54 Gewebe aus irgendinem Spinnstoff außer Naturseide und Kunstseide in der Kette und im Schuß, wenn die Kunstseide auf der Oberfläche nicht vorherrscht	15.—	4.50 bis 11.—
44.55 Gewebe aus Kunstseide mit Beimischung anderer Spinnstoffe außer Naturseide nur in der Kette oder nur im Schuß, anderweit nicht genannt	16.—	4.50 bis 11.—
44.56 Gewebe aus Kunstseide mit Beimischung anderer Spinnstoffe außer Naturseide in der Kette und im Schuß, wenn die Kunstseide auf der Oberfläche vorherrscht	16.—	4.50 bis 11.—
44.57 Gewebe aus irgendinem Spinnstoff außer Naturseide, mit Beimischung von Kunstseide in beliebigem Verhältnis, mit Stickereien aus Seide	16.—	4.50 bis 11.—
4.48.00 Plüsche aus Kunstseide	10.—	7.—
4.48.01 Samt aus Kunstseide, auch gemustert	10.—	7.—
4.49.00 Bänder aus Kunstseide, bis zu 15 cm Breite	25.—	18.—
4.49.02 Bänder aus Kunstseide mit Beimischung anderer Spinnstoffe außer Naturseide, bis zu 15 cm Breite	29.—	18.—
4.63.10 Gewebe aus irgendinem Spinnstoff, nur in Kette oder im Schuß eine Beimischung von Naturseide enthaltend, nicht besonders genannt	11.—	11.—
4.63.11 Gewebe aus irgendinem Spinnstoff, mit Kette oder Schuß aus Naturseide, nicht besonders genannt	13.—	16.—
4.63.12 Gewebe aus irgendinem Spinnstoff, mit Beimischung von Naturseide in Kette oder Schuß, die Seide jedoch auf der Oberfläche nicht vorherrschend, nicht besonders genannt	13.—	16.—
4.69.02 Bänder aus irgendinem Spinnstoff außer Naturseide, mit Beimischung oder Stickerei aus Naturseide	30.—	26.—

Zu den oben angeführten Zöllen kommt der allgemeine Zuschlag von 2% des Zollbetrages sowie, bei Postpaket-sendungen außerdem der besondere Zuschlag von 5% des Zollbetrages hinzu.

**Niederländisch-Indien. Zollerhöhung.** Gemäß einem am 1. Januar 1931 in Kraft getretenen Gesetz, wird bei der Einfuhr von Waren in Niederländisch-Indien ein Zuschlag von 10% auf den bisherigen Ansätzen des heute geltenden Zolltarifes erhoben.

**China. Neuer Zolltarif.** Am 1. Januar 1931 ist in China ein neuer Zolltarif in Kraft getreten. Soweit Seidenwaren in Frage kommen, stellen sich die neuen Ansätze in der Hauptsache nunmehr wie folgt:

	Neuer Zoll	Alter Zoll
Kunstseide, Kunstseidengarne und Floretkunstseide	58 Goldeinheiten per Pikul	10% v. Wert
Gewebe aus Naturseide oder Kunstseide	{ 45% v. Wert 35% v. Wert 30% v. Wert	15% v. Wert
Seidengarn und Seidenzwirn		
Seidene Spitz, seidene Waren, sowie Seidengewebe	45% v. Wert	22½% v. Wert
Seidenbeuteltuch	15% v. Wert	

**Ostafrika als Markt für kunstseidene Waren.** M. Der schwache Stand industrieller Veredelungsarbeit in Ostafrika bringt die sich dort von Jahr zu Jahr mit aufstrebender Wirtschaft bedeutsam ausdehnenden Märkte für Fertigwaren immer mehr in Abhängigkeit von der fremden Ueberproduktion unterschiedlicher Industrieerzeugung. Parallel zur Verbrauchsbe wegung auf anderen ähnlich gestalteten überseeischen Absatzplätzen spielt dabei die Nachfrage nach Web- und Gespinstwaren eine weitvordringende Rolle. Der beträchtliche wirtschaftliche Fortschritt gerade jener Gebiete hat nun in letzter Zeit die Aufnahmefähigkeit der ostafrikanischen Verbrauchs plätze ganz außerordentlich ausgedehnt. In der Verbrauchs-

entwicklung des Landes vollziehen sich nun neuerdings Erscheinungen, die für die Absatzorientierung ein Ausnahme interesse erfordern. Da Geschmackscharakter und kaufpsychologische Grundlagen dafür besondere Voraussetzungen zu bieten schienen, versuchte der internationale, namentlich der deutsche Außenhandel eine breitere Absatzbasis für seidene Erzeugnisse zu schaffen. Diese Idee erwies sich als sehr folgerichtig. Es gelang überraschend schnell, erfolgreich eine lebendige Kaufbewegung in Fluss zu bringen. Der Stand der Kauffähigkeit der ostafrikanischen Bevölkerung ließ es dabei ratsam erscheinen, dem Aufbau eines Einfuhrhandels kunstseidener Erzeugnisse eine besondere Sorgfalt zu widmen. Namentlich unter dem Druck der deutschen Propaganda hat sich hier ziemlich rasch ein aussichtsreicher Markt für kunstseidene Erzeugnisse erschließen lassen. Einen ziemlich regen Einfuhr handel in Seidenwaren unterhält der ferne Osten, vor allem Japan und China. Recht bedeutend ist, abgesehen von seidenen Geweben (Stoffen), vornehmlich der Handel in gestickten Taschentüchern, Umschlagtüchern, Halstüchern und dergl. Ostafrika ist für derartige Erzeugnisse außerordentlich aufnahmefähig. Interessant ist nun hier für die europäische Ausfuhr kunstseidener Erzeugnisse die jüngste Erfahrung, daß sich die ostafrikanische Käuferschaft, die noch vor kurzer Zeit in der Hauptsache eingestellt war auf Baumwollstoffe, Velvet und Velvetine aus Baumwolle und Baumwollbrokate, sich ganz ausgesprochen solchen Erzeugnissen aus Kunstseide zuwenden beginnt. Die erheblich wachsende Vorliebe für Kunstseide beginnt hier sogar den Konsum reinseidener Ware einzuschränken. Aus ähnlichen Ursachen schwächt sich der Einfuhrhandel in baumwollenem Unterzeug und Strümpfen fortgesetzt auffällig zugunsten kunstseidener Produkte ab. Crêpes, Seidenshirting, Krawattenstoffe aus Kunstseide oder Gemischen mit Kunstseide finden hervorragende Absatzbedingungen.

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

### Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Dezember 1930:

	1930 kg	1929 kg	Jahr 1930 kg	Jahr 1929 kg
Mailand	594,060	556,340	6,974,845	6,832,273
Lyon	414,967	375,906	4,830,362	5,620,754
Zürich	40,969	59,295	571,166	645,806
Basel	16,130	15,184	145,476	271,381
St-Etienne	19,301	19,549	260,745	264,798
Turin	28,849	27,707	281,209	344,289
Como	19,827	34,179	254,284	275,419

### Schweiz.

**Krise, Krisemaßnahmen und Kriseverschärfung.** Die schwere Krise, welche die gesamte Weltwirtschaft fundamental erschüttert, hat die Lage der schweizerischen Seidenstoffindustrie von Monat zu Monat immer mehr verschlechtert. Nach dem letzten Bericht der Handelsstatistik wurden im Monat Dezember 1930 noch für 9,4 Millionen Franken Seidenstoffe ausgeführt; im Vormonat waren es noch 9,8 Millionen Franken und im Oktober 10,5 Millionen Franken. Das Dezember-Ergebnis des Jahres 1929 aber belief sich auf 13,1 Millionen Franken. Die Gesamttausfuhr schweizerischer Seidenstoffe im vergangenen Jahre erreicht wohl kaum die Summe von 140 Millionen Franken, während es im Jahre 1929 noch gegen 162 Millionen, im Jahre 1927 aber noch rund 200 Millionen Franken waren. Dabei ist allerdings nicht zu vergessen, daß im Dezember 1927 die Rohseidenpreise durchschnittlich um 80–100% höher standen als heute. Ein Vergleich mit den Warenmengen zeigt, daß die Preise gegenwärtig sehr gedrückt sind. Seit Monaten haben die meisten Seidenstoffwebereien die Arbeitszeit eingeschränkt. Zuerst waren es im Sommer 1930 einige Großfirmen, die während 2–4 Wochen die Betriebe eingestellt hatten, wobei der Arbeiterschaft die ausfallende Arbeitszeit teilweise vergütet wurde. Als dann aber die Lage sich weiter verschlimmerte, wurde die Arbeitszeit fast allgemein eingeschränkt. Gegenwärtig sind es nur noch vereinzelte Betriebe, die noch die normale Arbeitszeit einhalten; die Mehrzahl hat

die wöchentliche Arbeitszeit auf 42 und 35, vereinzelt sogar bis auf 27 und 24 Stunden eingeschränkt. Für die betroffene Arbeiterschaft bedeutet dies einen schweren Verdienstausfall, der umso stärker ins Gewicht fällt, als die Lebenskosten noch keine entsprechende Senkung erfahren haben. Bereits haben auch einige Firmen das Angestelltenpersonal bedeutend reduziert und Gehaltskürzungen von 10–15 Prozent vorgenommen. Durch den anhaltenden Verdienstausfall ist sowohl in der Seidenindustrie, wie auch in der zürcherischen Baumwollindustrie, wo ebenfalls seit Monaten etliche tausend Spindeln und viele Webstühle stillliegen, ein großer Prozentsatz der Arbeiterschaft in eine drückende Notlage geraten.

Am 12. Januar hat sich nun der Kantonsrat mit „Maßnahmen zur Milderung der Notlage der durch die Krise in der Textilindustrie betroffenen Arbeiterschaft“ befaßt. Veranlassung hierzu gab die Motion Marti vom 6. Mai 1930, worauf der Regierungsrat eine Vorlage ausarbeitete, die nun von einer elfgliedrigen Kommission einstimmig befürwortet und vom Kantonsrat mit großem Mehr zum Beschuß erhoben worden ist.

Auf Grund der beschlossenen Vorlage werden die Gemeinden eingeladen, an notleidende, versicherte, gänzlich oder teilweise Arbeitslose aus der Textil- und Maschinenindustrie eine Winterhilfe nach nachstehenden Grundsätzen zu gewähren:

„Die Zahlungen kommen in Betracht für Versicherte mit Einschluß der Ausgesteuerten und der am 1. Januar 1931 noch in der gesetzlichen Karenzfrist Stehenden, die in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 1. März 1931 wenigstens 30 Tage laut Kontrollstempel der Wohngemeinde ohne Beschäftigung waren. Dabei können halbe ausgefallene Arbeitstage bzw. die entsprechende Anzahl kontrollierter Stunden zusammengegerechnet werden.“

Als Unterstützungen sind zulässig, Beträge bis zu 50 Fr. für Ledige und Alleinstehende, sowie arbeitslose Gatten in kinderlosen Ehen, bei denen beide Teile berufstätig sind. Sofern Alimentationspflichten erfüllt werden, ist eine Zulage von 10 Fr. für jede berechtigte Person zulässig;

100 Fr. für unterstützungspflichtige Versicherte im ehemaligen Verhältnis, wenn die Frau ohne Nebenverdienst den Haushalt besorgt; ebenfalls mit Zulagen von 10 Fr. für jede